

Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen

Seit 2006 sind Handwerkerleistungen in weit größerem Umfang steuerbegünstigt als vorher. Nun können Handwerkerrechnungen für jegliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an der selbst genutzten Wohnung von der Steuerschuld abgezogen werden. Als Auftraggeber müssen Sie aber unbedingt die formalen Anforderungen kennen und beachten, damit das Finanzamt den Steuerbonus gewährt.

1. [Verbesserte Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen ab 2006](#)
2. [Verdoppelung der Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen ab 2009](#)
3. [Welche Handwerkerleistungen begünstigt sind](#)
4. [Wer die Steuervergünstigung beanspruchen kann](#)
5. [Wie hoch die Steuervergünstigung ist](#)
6. [Was Sie zum Steuerabzug wissen müssen](#)
7. [Handwerkerleistungen als außergewöhnliche Belastungen](#)

Weitere Informationen zu diesem Thema enthalten die Beiträge

- [Steuervergünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen](#)
- [Steuervergünstigung bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe](#)

*"Unser Reichtum sind nicht die Mundwerker, sondern die Handwerker."
Alfred Dregger (*1920), dt. Politiker.*

So werden Arbeiten im Haushalt seit 2006 steuerlich gefördert					
	Haushaltshilfe in geringfügiger Beschäftigung	Haushaltshilfe in sozialversiche- rungspflichtiger Anstellung	Haushaltsnahe Dienstleistungen in selbstständiger Tätigkeit		Handwerker- leistungen
			Haushalts- tätigkeiten	Pflege- leistungen (1)	
Begünstigte Aufwendungen	bis 5 100 EUR	bis 20 000 EUR	bis 3 000 EUR	bis 6 000 EUR	bis 3 000 EUR
Steuerabzug	10 % der Kosten, max. 510 EUR	12 % der Kosten, max. 2 400 EUR	20 % der Kosten, max. 600 EUR	20 % der Kosten, max. 1 200 EUR	20% der Kosten, max. 600 EUR
Steuerregel	§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG	§ 35a Abs. 1 Nr. 2 EStG	§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG	§ 35a Abs. 2 Satz 1 2.Hs EStG	§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG

NEU ab 2009:

Begünstigte Aufwendungen	bis 2 550 EUR	bis 20 000 EUR	bis 6 000 EUR
Steuerabzug	20 % der Kosten, max. 510 EUR	20 % der Kosten, max. 4 000 EUR	20 % der Kosten, max. 1 200 EUR
Steuerregel	§ 35a Abs. 1 EStG	§ 35a Abs. 2 EStG	§ 35a Abs. 3 EStG

- (1) Für Pflegeleistungen gilt der abziehbare Höchstbetrag von 1 200 EUR nur dann, wenn daneben keine weiteren haushaltsnahen Dienstleistungen abgesetzt werden, ansonsten gilt der Höchstbetrag für Pflegeleistungen und andere Dienstleistungen.

1. Verbesserte Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen ab 2006

In den Jahren 2003 bis 2005 gehörten **Handwerkerleistungen** in der selbst genutzten Wohnung in einem kaum nennenswerten Umfang zu den haushaltsnahen Dienstleistungen: Begünstigt waren nur Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten, die in regelmäßigen Abständen anfielen und gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts hätten erledigt werden können. Weitere Einzelheiten zeigt der Beitrag [Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen 2003 bis 2005](#).

Seit 2006 ist die Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen deutlich verbessert:

- Handwerkerleistungen werden aus den "haushaltsnahen Dienstleistungen" herausgenommen und neben diesen Leistungen **eigenständig gefördert** (in § 35a Abs. 3 EStG 2009).

- Der begünstigte Umfang der Handwerkerleistungen wird über die bisherigen Schönheitsreparaturen und kleineren Ausbesserungsarbeiten hinaus auf jegliche **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** an der selbst genutzten Wohnung ausgeweitet.

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind - zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen - direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar in den Jahren 2006 bis 2008
- **bis zu 3 000 EUR mit 20 %, höchstens 600 EUR** im Jahr (§ 35a Abs. 3 EStG 2009).

HINWEIS: Zusätzlich zur Ersparnis an Einkommensteuer ergibt sich eine weitere Steuerersparnis in Höhe des Solidaritätszuschlages von 5,5 % und ggf. der Kirchensteuer von 8 oder 9 % auf den Steuerabzug. Somit kann die Steuerersparnis insgesamt bis zu 687 EUR betragen.

2. Verdoppelung der Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen ab 2009

Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind - zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen - derzeit bis zu 3 000 EUR mit 20 %, höchstens 600 EUR im Jahr, direkt von der Steuerschuld absetzbar (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG 2008).

Ab 2009 wird der abzugsfähige Höchstbetrag verdoppelt. Begünstigt sind somit Aufwendungen
- **bis zu 6 000 EUR mit 20 %, höchstens 1 200 EUR** im Jahr (§ 35a Abs. 3 EStG 2009).

HINWEIS: Die erhöhte Steuervergünstigung gilt für Handwerkerleistungen, die nach dem 1.1.2009 erbracht und bezahlt werden (§ 52 Abs. 50b Satz 4 EStG).

▷ Gilt der verdoppelte Steuerbonus bereits für das Jahr 2008?

Die Vorschrift zur Steuervergünstigung für Handwerkerleistungen wurde zum 1.1.2009 gleich zweimal mit zwei verschiedenen Gesetzen geändert:

- Mit dem Gesetz "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" (sog. Konjunkturgesetz I) vom 21.12.2008 wurde die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen von 600 EUR **auf 1 200 EUR verdoppelt**. Allein diese Regelung trat am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das war der 30.12.2008. Die übrigen Neuregelungen traten am 1.1.2009 in Kraft.
- Mit dem "Familienleistungsgesetz" vom 22.12.2008 wurde die Vorschrift des § 35a EStG neu gefasst, doch hinsichtlich der **Handwerkerleistungen inhaltlich unverändert** belassen. Diese Änderung trat am 1.1.2009 in Kraft.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Verdoppelung des Höchstbetrages für Handwerkerleistungen erst für **Leistungen gelten, die ab dem 1.1.2009 erbracht und bezahlt** werden. Hierzu wurde mit beiden Gesetzen - doppelt hält eben besser (!) - eine Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 50b Satz 4 EStG eingefügt, die wie folgt lautet: "*§ 35a in der Fassung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31. Dezember 2008 erbracht worden sind.*"

STEUERRAT: Tatsächlich aber wird wohl die Verdoppelung des Höchstbetrages für Handwerkerleistungen **bereits für das Jahr 2008** gelten müssen. Und zwar aus folgendem Grund: Die Verdoppelung trat am 30.12.2008 in Kraft, die zugehörige Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 50b Satz 4 EStG jedoch erst am 1.1.2009. Da der Gesetzestext insoweit eindeutig ist, kommt es nicht auf den Willen des Gesetzgebers an. Entscheidend ist nämlich nicht, was der Gesetzgeber regeln wollte, sondern was er letztlich im Gesetz geregelt hat.
Als Fazit darf man festhalten, dass die Gesetzeskünstler ihr Handwerk schlecht beherrschen. Hier zeigt sich wieder einmal, dass die Bundestagsabgeordneten nicht verstehen, was sie beschließen - aber vom Bürger wird verlangt, dass er diese Ergüsse immer genauestens befolgt. Übrigens: Die Gesetzeslücke haben Prof. Hundsdoerfer und Hechtner von der Freien Universität Berlin entdeckt.

FAZIT: Also sind schon im Jahre 2008 **Handwerkerleistungen bis zu 6 000 EUR** steuerbegünstigt. Die Aufwendungen dürfen mit 20 % direkt von der Steuerschuld abgezogen werden. Es verwundert nicht, dass die Finanzverwaltung dies anders sieht, die "Gesetzespanne" leugnet und die Anhebung des Förderhöchstbetrages bereits für das Jahr 2008 ablehnt (OFD Koblenz vom 17.3.2009; OFD Münster vom 2.4.2009).

Die OFD Koblenz hatte die Finanzämter angewiesen, Einsprüche wegen des begehrten doppelten Höchstbetrages für das Jahr 2008 ruhen zu lassen, bis die Sache gerichtlich geklärt ist.

Jetzt liegen erste Entscheidungen vor: In einem Beschluss wegen Aussetzung der Vollziehung meint das Finanzgericht Münster, dass die **verdoppelte Steuervergünstigung nicht bereits für das Jahr 2008** zu gewähren sei (FG Münster vom 14.12.2009, EFG 2010 S. 485, rk.). Auch andere Finanzgerichte verneinen die verdoppelte Vergünstigung für das Jahr 2008 (FG Rheinland-Pfalz vom 26.1.2010, EFG 2010 S.

725, Revision VI B 37/10; FG Köln vom 11.12.2009, EFG 2010 S. 800; FG Niedersachsen vom 2.3.2010, 16 K 381/09).

Die Richter aus Münster räumen zwar ein, dass die Neuregelung mit der verdoppelten Steuerermäßigung von 1 200 EUR nach dem Wortlaut des "Gesetz zur Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" tatsächlich bereits am 30.12.2008 in Kraft trat. Da aber das Gesetz "*seinem Wortlaut nach widersprüchlich und insoweit nicht eindeutig*" sei, sei es unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte sowie dem Sinn und Zweck auszulegen. Und die Auslegung zeige, dass der Wortlaut des Gesetzes auf einem Redaktionsversehen beruhe.

HINWEIS: Soso! Redaktionsversehen! Dies ist dann aber wieder einmal der Beweis für die schlampige Gesetzgebungskunst. Kann man sich bei der Anwendung eines Gesetzes jetzt nicht mehr auf den Gesetzeswortlaut verlassen, sondern muss hinterfragen, was der Gesetzgeber wohl gemeint haben könnte??

Da passt es prima, dass zeitgleich mit dieser Äußerung eines Finanzgerichts die völlig andere **Aussage des Bundesfinanzhofs** bekannt wird: Die BFH-Richter haben eine gesetzgeberische Unklarheit anders beurteilt, als es Gesetzgeber und Fiskus gewünscht hatten, und dazu klipp und klar festgestellt, dass "*der subjektive Wille der an der Gesetzgebung Beteiligten für die Auslegung ohne Bedeutung ist*" (BFH-Urteil vom 12.11.2009, VI R 1/09).

STEUERRAT: Sie sollten wissen, dass das o.g. Urteil des FG Münster noch keine Entscheidung in der Hauptsache ist. Dazu sind immer noch zwei Verfahren anhängig (FG Münster 5 K 3847/09 E und 5 K 3848/09 E). Sie können also weiterhin wegen der Ablehnung des verdoppelten Steuerbonus im Steuerbescheid 2008 Einspruch einlegen und unter Hinweis auf die Verfahren das Ruhenlassen aus "Zweckmäßigkeitgründen" gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO beantragen.

3. Welche Handwerkerleistungen begünstigt sind

Begünstigt sind Handwerkerleistungen für die selbst genutzte Wohnung in einem weit größeren Umfang als bisher. Berücksichtigt werden nicht nur **regelmäßige Renovierungsarbeiten**, sondern auch **einmalige Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** - und dies nicht nur in der Wohnung, sondern auch auf dem Grundstück (BT-Drucksache 16/643 vom 14.2.2006, S. 14). Begünstigt sind nicht mehr wie bisher nur Arbeiten, die gewöhnlich durch Haushaltsangehörige erledigt werden könnten, sondern auch Arbeiten, die nur von Fachkräften ausgeführt werden können.

Folgende Handwerkerleistungen sind begünstigt:

- Schönheitsreparaturen und kleinere Ausbesserungsarbeiten wie bisher, z. B. Streichen und Tapezieren von Innenwänden, Streichen und Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken und Heizkörpern, Beseitigung kleinerer Schäden, Auswechseln einzelner Fliesen.
- Arbeiten an Außen- und Innenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen u. Ä.,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Arbeiten im Sanitärbereich,
- Hausanschlüsse, z. B. für Strom oder Kabelfernsehen, soweit die Aufwendungen die Zuleitungen zum Haus betreffen, nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme anfallen und nicht auf öffentliche Grundstücke entfallen. Dasselbe gilt für Ableitungen.
- Maßnahmen der Gartengestaltung und am Grundstück, wie Pflasterungen, Umrandungen, Garten- und Wegebauarbeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob beispielsweise eine Gartenanlage erstmals hergestellt oder nur erhalten wird (so FinMin. Baden-Württemberg, Merkblatt vom August 2006).

SERVICE:

Eine umfangreiche Auflistung begünstigter und nicht begünstigter Handwerkerleistungen und haushaltsnaher Dienstleistungen enthält eine Liste des Bundesfinanzministeriums:

- [Liste von begünstigten Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen](#) (PDF).

HINWEIS: Der Begriff "Handwerkerleistungen" könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Daher macht der Finanzausschuss des Bundestages deutlich, dass mit diesem Begriff keine Einschränkung auf handwerklich geschützte Tätigkeiten verbunden ist. Das beauftragte Unternehmen muss also nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein (BT-Drucksache 16/974 vom 15.3.2006, S. 16). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Handwerker Umsatzsteuer ausweist oder als Kleinunternehmer darauf verzichtet.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören auch die **Gebühren für den Schornsteinfeger** für die jährliche Kontrolle der Heizung (Abgasmessung), für die Abnahme eines Kamins oder Ofens oder für die Kaminreinigung. Ebenso sind die Kosten für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt (BMF-Schreiben vom 26.10.2007, BStBl. 2007 I S. 783, Tz. 15).

STEUERRAT: Um die Steuervergünstigung zu erhalten, dürfen Sie den Schornsteinfeger aber nun nicht mehr - wie vielfach üblich - bar bezahlen. Sie müssen sich eine Rechnung geben lassen und diese Rechnung nur per Banküberweisung begleichen. Den

Kostenbetrag geben Sie an im Steuerhauptformular 2009 auf Seite 3 in der Zeile 78 "Handwerkerleistungen".

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören ebenso die Kosten für die **Prüfung und Füllung des Feuerlöschers**. Zur begünstigten "Überprüfung von Anlagen" zählen nicht nur die Kosten des Schornsteinfegers, sondern auch die Kosten für die Überprüfung eben des Feuerlöschers (BMF-Schreiben vom 26.10.2007, BStBl. 2007 I S. 783, Tz. 15).

STEUERRAT: Wir empfehlen Ihnen, die Gesamtrechnung des Feuerlöcher-Prüfdienstes geltend zu machen und nicht bloß die reinen Prüfgebühren, sprich Arbeitskosten. Denn ebenso wie Arbeitskosten sind auch die in Rechnung gestellten Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt sowie die Kosten für Verbrauchsmittel, wie beispielsweise Dichtungen, Ringe, Platzscheiben, Sicherungen - und u. E auch das Pulver oder die CO2-Patrone. Ebenfalls begünstigt sind aufgeführte Kosten für die Altpulverentsorgung oder die Entsorgung eines Uralt-Gerätes, da hier die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist (BMF-Schreiben vom 26.10.2007, Tz. 29; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 12).

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören ferner die **Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt** des Steuerpflichtigen. Dies gilt beispielsweise für Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Gefrierschrank, Fernseher, Stereoanlage usw. Sogar die Kosten für Reparaturen am Personalcomputer sind nun steuerlich begünstigt. Begünstigt sind alle Gegenstände, "die in der Hausratversicherung mitversichert werden können" (BMF-Schreiben vom 26.10.2007, BStBl. 2007 I S. 783, Tz. 14). Übrigens: Diese Regelung gilt für Eigentümer und Mieter gleichermaßen.

STEUERRAT: Die Steuervergünstigung wird nur dann gewährt, wenn die Reparaturarbeiten in Ihrem Haushalt durchgeführt werden. Es ist also unbedingt erforderlich, dass der PC, der Fernseher oder die Waschmaschine zu Hause repariert werden. Wenn Sie das defekte Gerät zur Reparatur wegbringen, gibt's keinen Steuerbonus. Eine verrückte Regelung! Eine hanebüchene Erfindung, die es so wohl nur in Deutschland geben kann!! Wer - außer Steuerrat24-Leser - kennt diese Spitzfindigkeit schon?!

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören auch die Kosten für das **Stimmen von Klavier, Flügel oder Harfe** in der eigenen Wohnung, sofern die Instrumente nicht ausschließlich beruflich genutzt werden und die Kosten daher als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar sind (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 153, 155). Begünstigt sind Wartung und Reparatur von allen Gegenständen, "die in der Hausratversicherung mitversichert werden können". Und dazu zählen eben auch Musikinstrumente (BMF-Schreiben vom 26.10.2007, BStBl. 2007 I S. 783, Tz. 14).

Fallen Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit **Versicherungsschadensfällen** an, werden diese nur berücksichtigt, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden. Dabei müssen Sie auch Versicherungsleistungen anrechnen, mit deren Erstattung Sie erst im kommenden Jahr rechnen (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 37).

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für

- Gutachtertätigkeiten,
- technische Prüfdienste, da diese mit Gutachtertätigkeiten vergleichbar sind,
- Tätigkeiten, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht. Etwas anderes aber gilt, wenn die Entsorgung als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen ist, z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades.
- Handwerkerleistungen im Rahmen von Baumaßnahmen, die nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Bank gefördert werden. Dies gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses. Im CO2-Gebäudesanierungsprogramm werden besonders energiesparende Maßnahmen durch Zinsverbilligung und Tilgungszuschüsse gefördert, die zu einer Reduktion des CO2-Ausstoßes um mindestens 40 kg pro m2 und Jahr beitragen. In diesem Programm werden umfassende energetische Modernisierungen, d. h. die bekannten Maßnahmenpakete 0 bis 4 gefördert. Zum 1.2.2006 wurde die Förderung auf Wohngebäude erweitert, die bis zum 31.12.1983 fertig gestellt wurden (bislang 31.12.1978).

a) Begünstigt sind nur Arbeitskosten

Steuerlich abziehbar sind nur reine **Arbeitskosten** sowie ggf. in Rechnung gestellte **Maschinen- und Fahrtkosten** zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer. Begünstigt sind ebenfalls die Kosten für **Entsorgungen**, die als Nebenleistung zur Hauptleistung anzusehen sind (z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung des Bades), ferner in Rechnung gestellte Kosten für **Verbrauchsmittel** (z. B. Klebeband, Abdeckfolien, Schmiermittel). Nicht begünstigt sind hingegen Kosten für Material und sonstige gelieferten Waren.

STEUERRAT: Der Anteil der Arbeitskosten muss sich grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung ermitteln lassen. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeits- und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Bei Wartungsverträgen kann der Anteil der Arbeitskosten, der sich auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung ersichtlich sein. Es ist nicht erforderlich, dass die auf Arbeitskosten entfallende Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen ist.

Begünstigt ist - wie oben ausgeführt - auch der **Austausch von Fenstern und Türen**. Noch ist immer nicht eindeutig geklärt, ob in diesem Fall auch die Arbeitskosten, die in der Werkstatt des Meisters anfallen, begünstigt sind oder ob dies nur für die reinen Einbaukosten in der Wohnung gilt. Aufgrund der Ausführungen im Merkblatt des FinMin. Baden-Württemberg ist anzunehmen, dass sämtliche Arbeitskosten

begünstigt sind und diese nicht noch aufgeteilt werden müssen (Stand August 2006). Offenbar aber sieht das Bundesfinanzministerium die Sache enger und will nur die Montagekosten in der Wohnung akzeptieren. Nach Auffassung der Beamten würden die Arbeitskosten in den Preis des Fensters einfließen und seien daher Teil der nicht begünstigten Materialkosten. Sicherlich werden die Finanzgerichte diese Streitfrage zu klären haben.

b) Begünstigt ist nicht nur Erhaltungsaufwand, sondern auch Herstellungsaufwand

Begünstigt sind nicht nur regelmäßige Renovierungsarbeiten, sondern auch einmalige Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - und dies nicht nur in der Wohnung, sondern auch auf dem Grundstück. Die Frage ist, ob die Steuervergünstigung **nur für Erhaltungsaufwand oder auch für Herstellungsaufwand** gewährt wird. Bis 2005 waren Herstellungskosten jedenfalls nicht begünstigt.

Die Antwort gibt das Bundesfinanzministerium: Seit 2006 sind die Handwerkerleistungen begünstigt, *"unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Nur handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt"* (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 20).

Was aber sind Neubaumaßnahmen? Als Neubaumaßnahme gelten alle Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung oder Erweiterung von Wohn- und Nutzflächen anfallen.

STEUERRAT: Begünstigt ist also auch der Arbeitslohn für das Anbringen einer Sonnenmarkise, die erstmalige Anlage eines Gartens, das Pflanzen einer Hecke, das Setzen eines Zauns, der Bau einer Grundstücksmauer, Hausanschlüsse auf dem Grundstück, Erneuerung des Badezimmers, Wärmedämmmaßnahmen. Nicht begünstigt sind Arbeiten für einen Anbau, eine Aufstockung oder einen Ausbau des Dachgeschosses.

Eine häufig gestellte Frage: Sind die Handwerkerleistungen für die **Errichtung eines Wintergartens** an das selbst genutzte Eigenheim steuerlich begünstigt?

- Zum einen ist festzustellen, dass die Errichtung eines Wintergartens **Herstellungsaufwand** darstellt, da etwas Neues, bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird. Während solche Maßnahmen bis 2005 noch nicht nach § 35a EStG begünstigt waren, werden sie ab 2006 ebenfalls erfasst.
- Zum anderen muss man wissen, dass der Fiskus eine **Neubaumaßnahme** annimmt, wenn Wohn- oder Nutzflächen geschaffen oder erweitert werden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Tz. 20). Nach der Wohnflächenverordnung von 2004 werden Wintergärten, die beheizbar sind, voll als Wohnfläche gewertet und nicht beheizbare Wintergärten zur Hälfte der Wohnfläche hinzugerechnet.

FAZIT: Da mit dem Wintergarten neuer Wohnraum geschaffen wird, sind die Handwerkerarbeiten wohl nicht steuerbegünstigt. Leider! Es ist aber nicht auszuschließen, dass in der Praxis manche Finanzämter solche Kosten doch anerkennen. Schließlich sind auch die Arbeitskosten für den Einbau von Wärmeschutzfenstern und für Isoliermaßnahmen am Haus steuerbegünstigt. Falls es neue Erkenntnisse hierzu geben sollte, werden wir darüber berichten.

c) Begünstigt sind Arbeiten nur in der selbst genutzten Wohnung

Der Steuerabzug wird gewährt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an und in der **selbst genutzten Wohnung**.

Zur selbst genutzten Wohnung gehört auch

- eine Wohnung, die Sie einem Kind, das bei Ihnen steuerlich berücksichtigt wird, unentgeltlich überlassen, z. B. eine Wohnung am Studien- oder Ausbildungsort.
- eine Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, die Sie tatsächlich selbst nutzen.
Nicht begünstigt ist jedoch eine Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort, für die die Kosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abgesetzt werden.

STEUERRAT: Auch für Handwerkerleistungen, die in diesen Wohnungen ausgeführt werden, können Sie den Steuervorteil nach § 35a EStG bekommen. Die Steuervergünstigung wird jedoch für sämtliche Wohnungen insgesamt nur einmal bis zum Höchstbetrag gewährt.

Begünstigt sind Handwerkerleistungen auch dann, wenn die **Wohnung vorübergehend nicht genutzt** wird, z. B. weil der Wohnungsinhaber in einem Pflegeheim untergebracht ist. Weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung ist zu lesen, dass aktives hauswirtschaftliches Leben gefordert wird. Vielmehr ist hier die Förderung zu gewähren, weil nach dem Zweck des Gesetzes die Schwarzarbeit vermieden soll und dazu auch ein ruhender Haushalt geeignet ist. Anerkannt wurden die Kosten bei der Eigentümerin eines Einfamilienhauses, die aus gesundheitlichen Gründen für eine Weile in einem Pflegeheim lebte und in dieser Zeit in ihrem Haus umfangreiche Malerarbeiten ausführen ließ (FG Niedersachsen vom 9.11.2005, EFG 2006 S. 417; Revision: VI R 75/05).

STEUERRAT: Es ist davon auszugehen, dass die Handwerkerleistungen nicht ausschließlich in der Wohnung erbracht werden müssen. Begünstigt sind u. E. auch Arbeiten, die der Handwerker in seiner Werkstatt erbringt, z. B. Arbeitslohn für das Anfertigen eines Fensters. Eindeutig geklärt ist dies bislang jedoch noch nicht.

Bei einem Umzug aus privaten Gründen sind die **Renovierungsarbeiten in der alten und in der neuen Wohnung** steuerlich begünstigt. Die Renovierungsarbeiten müssen jedoch in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Umzug stehen. Für die Frage, ab wann bzw. bis wann es sich um einen "Haushalt des Steuerpflichtigen" handelt, ist maßgebend

- bei einem Mietverhältnis: der im Mietvertrag vereinbarte Beginn des Mietverhältnisses oder bei Beendigung das Ende der Kündigungsfrist.
- bei einem Kauf/Verkauf des Eigenheims: der Übergang von Nutzen und Lasten (wirtschaftliches Eigentum).

STEUERRAT: Ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Einzug oder Auszug kann durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. Meldebestätigung der Gemeinde, Bestätigung des Vermieters). In Zweifelsfällen kann auch auf ein eventuell gefertigtes Übergabe-/Übernahmeprotokoll abgestellt werden (OFD Münster vom 30.1.2009, DStR 2009 S. 532).

d) Begünstigt sind Arbeiten in der inländischen und ausländischen Wohnung

Bisher wurde die Steuervergünstigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nur gewährt, wenn die Aufwendungen in einem Haushalt in **Deutschland** anfielen. Doch seit 2008 ist die Steuervergünstigung ausgeweitet auf Haushalte, die in einem **EU- oder EWR-Mitgliedstaat** liegen (§ 35a Abs. 4 EStG).

Begünstigt sind also auch Arbeiten im Ferienhaus auf Mallorca, z. B. Renovierungsarbeiten, Reparaturen, Rasen mähen, Reinigung, Gartenpflege usw. Auch Beamte und Diplomaten, die im Ausland leben und solche Dienste in Auftrag geben, können nun die Kosten absetzen. Dasselbe gilt für im Ausland lebende Grenzpendler, die sich in Deutschland auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen und haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen in ihrem ausländischen Haushalt beauftragen.

HINWEIS: Zur EU (Europäischen Union) gehören Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil). Zum EWR (Europäischen Wirtschaftsraum) gehören darüber hinaus Norwegen, Island und Liechtenstein.

e) Begünstigt sind nur Aufwendungen, die nicht anderweitig absetzbar sind

Begünstigt sind nur Aufwendungen, die nicht bereits als **Werbungskosten oder Betriebsausgaben** absetzbar sind (§ 35a Abs. 5 EStG). Nicht begünstigt sind somit Handwerkerarbeiten

- in einem steuerlich anerkannten Arbeitszimmer. Ein Arbeitszimmer wird seit 2007 nur noch dann anerkannt, wenn es den "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet". Falls jedoch das Arbeitszimmer nicht steuerlich anerkannt ist, können die Handwerkerkosten wie bei jedem anderen Raum hier berücksichtigt werden.
- in einer vermieteten Wohnung, denn die Aufwendungen sind als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzbar.
- in der Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort, wenn dafür Kosten einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

STEUERRAT: Entfallen Handwerkerleistungen auf das Gesamtgebäude, in dem ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer oder eine vermietete Wohnung liegt, können die Kosten entsprechend dem zeitlichen Anteil an der Gesamtarbeitszeit - oder nach dem Verhältnis der Wohnflächen - aufgeteilt werden. Sie sind dann teilweise als Werbungskosten absetzbar und teilweise durch den Steuerabzug nach § 35a EStG begünstigt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 27).

Der Steuerabzug ist nur möglich für Aufwendungen, "soweit" sie nicht als **Sonderausgaben** absetzbar sind. Nicht begünstigt mittels Direktabzug sind also

- Handwerkerarbeiten an einem denkmalgeschützten Gebäude sowie an einem Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich, weil diese Aufwendungen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (gemäß § 10f EStG).

Der Steuerabzug ist nur möglich für Aufwendungen, "soweit" sie nicht als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich absetzbar sind. Ist dies der Fall, müssen die Kosten nach Auffassung der Finanzverwaltung vorrangig als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden. Nicht begünstigt mittels Direktabzug sind also

- Handwerkerarbeiten zur behindertengerechten Umgestaltung der Wohnung, wenn diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind (gemäß § 33 EStG). Hier wird allerdings eine zumutbare Belastung angerechnet.

STEUERRAT: Behinderte können die Aufwendungen in Höhe der zumutbaren Belastung, die nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, mit 20 %, max. 1 200 EUR (bis 2008: 600 EUR), direkt von der Steuerschuld gemäß § 35a EStG abziehen. Dabei wird zu Ihren Gunsten unterstellt, dass dieser Teilbetrag vorrangig auf Arbeitslohn entfällt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 28).

4. Wer die Steuervergünstigung beanspruchen kann

Die Steuervergünstigung nach § 35a EStG steht grundsätzlich nur dem **Auftraggeber** zu. Doch auch Beteiligte einer Wohnungseigentümergeinschaft, Mieter, Heimbewohner und Mitglieder eines Arbeitgeber- bzw. Auftraggeber-Pools können den Steuerabzug anteilig in Anspruch nehmen.

STEUERRAT: Für **Vermieter** ist die Steuervergünstigung nicht vorgesehen: Sie können derartige Aufwendungen für die vermietete Wohnung in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften absetzen.

a) Wohnungseigentümer

Bei einer **Wohnungseigentümergeinschaft** kann zunächst jeder Wohnungseigentümer die Aufwendungen, die allein auf seine Wohnung entfallen und die er selbst beauftragt hat, geltend machen und dafür den Steuerabzug nach § 35a EStG erhalten.

Doch jeder einzelne Wohnungseigentümer kann den Steuerabzug auch **anteilig** in Anspruch nehmen, wenn die Gemeinschaft - vertreten durch den Verwalter - ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen hat oder haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen beauftragt hat (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 23).

Voraussetzung für die anteilige Steuervergünstigung ist, dass in der **Jahresabrechnung**

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wird.

STEUERRAT: Wohnungseigentümer können einen Teil der Nebenkosten steuerlich geltend machen, z. B. Hauswart, Treppenhausreinigung, Gartenpflege, Wartungsarbeiten, Schornsteinfeger usw. Nicht anerkannt werden jedoch die Kosten für Müllabfuhr, da diese Leistung nicht im örtlichen Wirkungskreis des Haushalts durchgeführt wird (OFD Münster vom 28.2.2007, Kurzinfo Nr. 006/2007).

SERVICE:

Sind die Aufwendungen nicht aus der Jahresabrechnung ersichtlich, können sie auch durch eine **Bescheinigung des Verwalters**, Vermieters, Heimträgers oder Auftraggeber-Pools nachgewiesen werden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 23 und 42).

Hier können Sie den Vordruck für die Bescheinigung des Verwalters, Vermieters, Heimträgers aufrufen:

- [Bescheinigung über anteilige Aufwendungen für haushaltsnahe Dienste und Handwerkerleistungen](#) (PDF).

Besonderheiten: In der Jahresabrechnung bzw. Bescheinigung sind

- Aufwendungen für **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse** (Minijobs), die durch Wohnungseigentümergeinschaften, Vermieter, Heimträger oder Arbeitgeber-Pools eingegangen wurden, unter den "haushaltsnahen Dienstleistungen" einzutragen. Denn in diesem Fall kann das Haushaltsscheckverfahren nicht genutzt werden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 32).
- Aufwendungen für **regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen** (z. B. für Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister), grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlungen im Jahr der Vorauszahlungen aufzunehmen,
- Aufwendungen für **einmalige Leistungen** (z. B. für Handwerkerleistungen) erst in dem Jahr aufzunehmen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt wird.
- Aufwendungen für die **Verwaltertätigkeit** sind nicht absetzbar.

STEUERRAT: Aus Vereinfachungsgründen können Wohnungseigentümer, Mieter und Heimbewohner die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung genehmigt worden ist.

b) Mieter

Auch **Mieter** können die Steuervergünstigung nach § 35a EStG für Handwerkerleistungen (sowie haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen) bekommen, wenn sie diese selbst beauftragt haben, z. B. zur Renovierung der Wohnung, Tapezieren eines Zimmers.

Mieter können den Steuerabzug ebenfalls **anteilig** beanspruchen, wenn die zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen angefallen sind. Die auf den einzelnen Mieter entfallenden Aufwendungen müssen in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des

Vermieters nachgewiesen werden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 24).

STEUERRAT: Mieter können nun einen Teil der Nebenkosten steuerlich geltend machen, z. B. Hauswart, Treppenhausreinigung, Gartenpflege, Wartungsarbeiten, Schornsteinfeger usw. Nicht anerkannt werden jedoch die Kosten für Müllabfuhr, da diese Leistung nicht im örtlichen Wirkungskreis des Haushalts durchgeführt wird (OFD Münster vom 28.2.2007, Kurzinfo Nr. 006/2007).

Was aber gilt, wenn der Mieter stirbt und der Erbe mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungsarbeiten vornehmen muss und diese bezahlt?

Im **Todesfall des Mieters** tritt der Erbe als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Mietvertrags ein. In solchen Fällen kann unterstellt werden, dass der Erbe in der Wohnung des Vormieters bis zur endgültigen Abwicklung des Mietverhältnisses einen Haushalt unterhält. Die Kosten für die Renovierungsarbeiten sind demnach vom Erben steuerlich absetzbar, und zwar auch dann, wenn er nur mittelbarer Auftraggeber der Leistung ist, weil der Vermieter die Renovierung auf Kosten des Erben veranlasst (SenFin. Berlin vom Februar 2007).

c) Auftraggeber-Pool

Schließen sich **mehrere Hausbesitzer zu einem Arbeitgeber- bzw. Auftraggeber-Pool zusammen** und beauftragen gemeinsam einen Handwerker, um ihren Reihenhäusern einen einheitlichen Anstrich zu verpassen, steht jedem für seine Aufwendungen die Steuervergünstigung anteilig zu. Voraussetzung ist, dass für alle Beteiligten eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt ausgeführten Arbeiten vorliegt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 26).

STEUERRAT: Falls ein Mitglied des Auftraggeber-Pools die Handwerkerrechnung begleicht und den Gesamtbetrag überweist, gelten die o.g. Regeln für Wohnungseigentümer entsprechend (siehe Punkt 4a).

d) Heimbewohner

Die Steuervergünstigung gemäß § 35a EStG können auch Personen in Anspruch nehmen, die in einem **Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim oder Wohnstift** leben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass im Heim ein eigenständiger und abgeschlossener Haushalt geführt wird (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 16).

Ein **Haushalt in einem Heim** ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten von ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Bewohners nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Heimbewohner ein Appartement bewohnt, nicht aber, wenn es sich lediglich um ein Pflegezimmer ohne eigene Kochgelegenheit handelt.

Ausführliche Erläuterungen hierzu bietet der Beitrag

- [Eigene Heimunterbringung: Wohnen im Pflegeheim, Behindertenheim oder Altenheim](#) (Punkt 6).

5. Wie hoch die Steuervergünstigung ist

Die Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind nicht etwa wie andere private Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehbar, sondern sie werden mit einem bestimmten Prozentsatz und einem bestimmten Höchstbetrag **direkt von der Steuerschuld** abgezogen.

Ab 2006 sind Handwerkerrechnungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen - unabhängig von haushaltsnahen Dienstleistungen - direkt von der Steuerschuld abziehbar, und zwar

- ab 2009: bis zu 6 000 EUR **mit 20 %, höchstens 1 200 EUR** im Jahr (§ 35a Abs. 3 EStG 2009).
- bis 2008: bis zu 3 000 EUR **mit 20 %, höchstens 600 EUR** im Jahr (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG 2008).

Bedingung: Rechnung und Überweisung

Um die Steuervergünstigung zu erhalten, müssen Sie unbedingt eine Bedingung beachten: Sie müssen sich vom Dienstleister eine **Rechnung** geben lassen, und diese Rechnung dürfen Sie nur mittels **Banküberweisung** auf dessen Konto begleichen. Vermeiden Sie also Bezahlung nach BAT (Bar auf Tazte)! Eine Quittung genügt nicht!

Seit 2008 ist es nicht mehr erforderlich, dass Sie den **Kontoauszug** der Steuererklärung beifügen. Im Zweifelsfall kann der Finanzbeamte aber dessen Vorlage verlangen.

Beträge, die per Dauerauftrag, Einzugsermächtigung oder per Online-Banking bezahlt wurden, werden in Verbindung mit dem Kontoauszug anerkannt.

Barzahlungen werden nicht anerkannt (BFH-Urteil vom 20.11.2008, BStBl. 2009 II S. 307).

STEUERRAT: Auch ab 2008 besteht weiterhin die Bedingung der Banküberweisung. Weil aber nun der Kontoauszug nicht mehr unbedingt vorgelegt werden muss, kann es durchaus möglich sein, dass auch eine bar bezahlte Rechnung vom Finanzbeamten "abgehakt" wird.
Achten Sie darauf, dass in der Rechnung Arbeits- und Materialkosten getrennt ausgewiesen werden. Denn nur die Arbeitskosten sowie Maschinen- und Fahrtkosten mitsamt der darauf entfallenden Mehrwertsteuer sind steuerlich begünstigt.

ACHTUNG:

Als privater Auftraggeber, der einen Unternehmer mit Arbeiten am Gebäude, am Grundstück oder in der Wohnung beauftragt, sind Sie ohnehin seit dem 1.8.2004 verpflichtet, sich eine Rechnung geben zu lassen und diese **zwei Jahre lang aufzubewahren**. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG). Sollte einmal eine Rechnung abhanden kommen, genügt für diesen Zweck - aber nicht für den Steuerabzug nach § 35a EStG! - auch ein Zahlungsbeleg (Kontoauszug, Quittung) oder eine andere beweiskräftige Unterlage, wie Bauvertrag, Bestellung, Abnahmeprotokoll. Die Einzelheiten sind erläutert im Beitrag [Neue Pflichten für Haus- und Wohnungsbesitzer ab 1.8.2004](#).

Bezahlung auch durch eine andere Person zulässig

Auf die Steuerermäßigung besteht auch dann Anspruch, wenn die Rechnung auf Ihren Namen lautet, aber von einer anderen Person, d.h. mittels Überweisung vom Konto einer anderen Person, beglichen wurde. Auch hierbei handelt es sich um eigene Aufwendungen, die im "abgekürzten Zahlungsweg" bezahlt werden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 47; FG Sachsen vom 18.9.2009, 4 K 645/09).

6. Was Sie zum Steuerabzug wissen müssen

Vorteil der Steuervergünstigung in Form des **Direktabzugs von der Steuerschuld** ist, dass sie sich für alle Steuerzahler unabhängig vom persönlichen Steuersatz auswirkt. Nachteil ist, dass die Vergünstigung ins Leere läuft, wenn das steuerpflichtige Einkommen so gering ist, dass keine Steuerschuld entsteht, oder sogar negativ ist. Deshalb gehen Rentner häufig leer aus. Der Steuerabzug für Handwerkerleistungen erfolgt, nachdem die Steuerermäßigungen nach anderen Regeln bereits abgesetzt sind.

So erfolgt der Steuerabzug nach § 35a EStG

Zu versteuerndes Einkommen	
Steuerbetrag für das zu versteuernde Einkommen	
+ Steuerbetrag aufgrund der Fünftelregelung für außerordentliche Einkünfte	
= tarifliche Einkommensteuer	
./. Anrechnung ausländischer Steuern (§ 34c Abs. 1 und 6 EStG)	
./. Steuerermäßigung für Zuwendungen an Parteien und Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	
./. Steuerermäßigung für Haushaltshilfe, haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen	
= festzusetzende Einkommensteuer	

Beispiel:

Familie Müller beauftragt im Jahre 2009 einen Handwerker mit der Renovierung des Bades und zahlt für die Arbeitsleistung - nicht für Materialien - 2 800 EUR. Herr Müller bekommt eine Rechnung des Handwerkers, überweist den Rechnungsbetrag auf dessen Konto und legt die Rechnung seiner Steuererklärung bei.

Zu versteuerndes Einkommen	50 000 EUR	
Einkommensteuer darauf nach Splittingtarif		8 542 EUR
Aufwendungen für den Handwerker	2 800 EUR	
Steuerabzug: 20 % von 2 800 EUR = 560 EUR, max. 1 200 EUR		./. 560 EUR
Steuerschuld nach Steuerabzug		= 7 982 EUR

▷ **Wie Sie den Steuerabzug beantragen**

Ihre Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen machen Sie in der Steuererklärung geltend im Steuerhauptformular auf Seite 3 (ab 2009) bzw. Seite 4 (2008).

▷ **Abzugshöchstbetrag wird nicht zeitanteilig gekürzt**

Bei Handwerkerleistungen verringert sich der abzugsfähige Höchstbetrag von 600 EUR (bis 2008) bzw. 1 200 EUR (ab 2009) nicht, wenn die Voraussetzungen dafür nicht während des ganzen Jahres vorgelegen haben oder die Tätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt wird. Daher sind auch einmalige Arbeiten begünstigt.

▷ **Steuerabzug erfolgt im Jahr der Zahlung**

Abziehbar sind Ihre Aufwendungen in dem Jahr, in dem Sie die **Rechnung beglichen** und die Zahlung geleistet haben. Es kommt also nicht auf das Jahr an, in dem die Leistungen ausgeführt wurden (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 40).

Etwas anderes gilt in den Jahren 2008/2009: Der verdoppelte Höchstbetrag von 1 200 EUR gilt für Arbeiten, die **ab dem 1.1.2009 erbracht und bezahlt** werden.

STEUERRAT: Aus steuerlicher Sicht ist es sinnvoll, bei einem Rechnungsbetrag von mehr als 6 000 EUR die Zahlung **auf zwei Jahre zu verteilen**. So nutzen Sie den maximalen Steuerabzug im ersten Jahr voll aus und profitieren vom übersteigenden Betrag im Folgejahr. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Leistungen komplett in einem Jahr erbracht wurden. Sie müssen sich nur mit dem Handwerker über die Bezahlung einig werden.

Beispiel:

Familie Steuerle hat von einem Malerbetrieb die Außenfassade an ihrem Haus renovieren lassen. Die Rechnung vom 1.11.2009 weist einen Arbeitslohn von 6 500 EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer aus, insgesamt 7 735 EUR. Herr Steuerle vereinbart mit dem Malermeister, dass er im Dezember 2009 die Materialkosten und vom Arbeitslohn einen Betrag von 6 000 EUR sowie im Januar 2010 den Restbetrag überweist.

Die Steuerermäßigung im Jahr 2009 beträgt: 20 % von 6 000 EUR = 1 200 EUR.

Die Steuerermäßigung im Jahr 2010 beträgt: 20 % von 1 735 EUR = 347 EUR.

Würde Familie Steuerle den Rechnungsbetrag in voller Höhe in 2009 begleichen, bekäme sie eine Steuerermäßigung von insgesamt 1 200 EUR und damit 347 EUR weniger.

▷ **Wie der Steuerabzug bei getrennter Veranlagung erfolgt**

Bei Eheleuten, die die getrennte Veranlagung gewählt haben, stehen die Steuerermäßigungen den Eheleuten jeweils zur Hälfte zu. Sie können aber gemeinsam auch eine andere beliebige Aufteilung beantragen. Hierzu gibt jeder Ehegatte in seiner Steuererklärung im Steuerhauptformular auf Seite 4 in Zeile 95 (2009) bzw. Seite 2 in Zeile 42 (2008) den prozentualen Anteil der Aufwendungen an und legt einen gemeinsam unterschriebenen formlosen Antrag bei.

STEUERRAT: Eine geänderte Aufteilung ist auch noch nach Erhalt des Steuerbescheides innerhalb der Einspruchsfrist möglich. Falls in diesem Fall der Steuerbescheid des anderen Ehegatten bereits bestandskräftig sein sollte, wird er wegen eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert (R 26a EStR).

▷ **Wie der Steuerabzug bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft erfolgt**

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Steuervergünstigung bzw. den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen (§ 35a Abs. 5 EStG). In diesem Fall muss deshalb jeder in seiner Steuererklärung Angaben über das Bestehen eines gemeinsamen Haushalts mit seinem Partner machen. Und zwar im Steuerhauptformular in Zeile 80 (2009) bzw. Zeile 113 (2008).

Ist nur einer der Partner Auftraggeber lt. Rechnung, sind die Aufwendungen nur bei ihm absetzbar. Sind beide Partner Auftraggeber, werden die Ausgaben dem Partner zugeordnet, der sie getragen hat, oder sie werden bei jedem zur Hälfte berücksichtigt. Die Finanzverwaltung lässt auf gemeinsamen Antrag sogar eine andere Aufteilung zu, auch wenn dies aus dem Steuerhauptformular so nicht ersichtlich ist (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 50).

▷ **Wie Sie den Steuerabzug bereits während des Jahres bekommen**

Als Arbeitnehmer können Sie die voraussichtlichen Handwerkerkosten bereits während des Jahres als **Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte** eintragen lassen und so beim monatlichen Lohnsteuerabzug von der Steuervergünstigung profitieren. Hierzu wird der Steuerabzugsbetrag durch Vervielfachung in einen Freibetrag umgerechnet (§ 39a Abs. 1 Nr. 5c EStG). Für Handwerkerleistungen können also eingetragen werden:

- ab 2009: bis zu 4 800 EUR (4 x 1 200 EUR).
- bis 2008: bis zu 2 400 EUR (4 x 600 EUR).

STEUERRAT: Falls ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, sind Sie nach Ablauf des Jahres zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Als Selbstständiger können Sie für Ihre voraussichtlichen Handwerkerleistungen eine Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen beantragen (§ 37 EStG).

▷ **Steuerabzug auch durch Rücktrag oder Vortrag in anderen Jahren möglich?**

Aufwendungen für Haushaltshilfen, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen sind mit bestimmten Prozentsätzen bis zu bestimmten Höchstbeträgen direkt von der Steuerschuld abziehbar. Was aber gilt, wenn gar keine Steuerschuld besteht? Wenn also das zu versteuernde Einkommen so gering oder gar negativ ist, dass keine Einkommensteuer festgesetzt wird?

In diesem Fall läuft die **Steuervergünstigung ins Leere**. Denn wenn keine Steuerschuld besteht, können auch keine Aufwendungen

von der Steuerschuld abgezogen werden. Jedenfalls wird keine negative Einkommensteuer festgesetzt. Auch soll es nicht zulässig sein, dass der Steuerabzug in einem anderen Jahr vorgenommen werden darf. Und erst recht ist eine Erstattung der Steuervergünstigung nicht möglich. Kurzum: Die Steuerermäßigung geht verloren (BFH-Urteil vom 29.1.2009, BStBl. 2009 II S. 411).

▷ **Begünstigt sind Handwerkerleistungen neben haushaltsnahen Dienstleistungen**

Den Steuerabzug für Handwerkerleistungen können Sie neben dem Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen, z. B. für Fensterputzer, Gartenpflege oder Betreuung pflegebedürftiger Personen. Während die Handwerkerleistungen in § 35a Abs. 3 EStG geregelt sind, sind die haushaltsnahen Dienstleistungen in § 35a Abs. 2 EStG enthalten. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen also künftig generell keine Handwerkerleistungen mehr. Es ist daher nicht möglich, für kleinere Renovierungsarbeiten den Steuerabzug nach Absatz 3 und für Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten der Steuerabzug nach Absatz 2 in Anspruch zu nehmen.

Beispiel:

Im Jahre 2009 wird ein Landschaftsgärtner beauftragt, auf einem Grundstück Hecken und Sträucher zu schneiden, den Rasen zu mähen, zu düngen und zu vertikutieren sowie die Terrasse zu pflastern. Hierfür berechnet er insgesamt 7 500 EUR zuzüglich 19 % Umsatzsteuer (1 425 EUR). Die Materialkosten betragen 2 500 EUR, die Arbeitskosten belaufen sich auf 2 000 EUR für die Gartenpflege und 3 000 EUR für die Pflasterung.

(1) Haushaltsnahe Dienstleistungen: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % von 2 380 EUR (2 000 EUR zzgl. anteilige Umsatzsteuer), also 476 EUR.

(2) Handwerkerleistungen: Die Steuerermäßigung beträgt 20 % von 3 570 EUR (3 000 EUR zzgl. anteiliger Umsatzsteuer), also 714 EUR, insgesamt somit 1 190 EUR.

7. Handwerkerleistungen als außergewöhnliche Belastungen

In bestimmten Fällen können Aufwendungen für Handwerkerleistungen als **außergewöhnliche Belastungen** allgemeiner Art nach § 33 EStG absetzbar sein. Dabei werden die Kosten nach oben zwar in unbegrenzter Höhe berücksichtigt, doch unten erst einmal um die zumutbare Belastung gekürzt.

STEUERRAT: Für den Teil der Kosten, der sich in Höhe der zumutbaren Belastung nicht als außergewöhnliche Belastung auswirkt, können Sie den Steuerabzug nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Dabei wird zu Ihren Gunsten unterstellt, dass dieser Teilbetrag vorrangig auf Arbeitslohn entfällt (BMF-Schreiben vom 15.2.2010, BStBl. 2010 I S. 140, Tz. 28).

Ein Abzug im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- Aufwendungen für die **behindertengerechte Gestaltung** eines Hauses oder einer Wohnung.
Ausführliche Infos hierzu gibt's im Beitrag [Behindertengerechte Gestaltung von Haus und Wohnung](#).
- Aufwendungen für die Sanierung und Erneuerung von **asbesthaltigen Materialien**, sofern eine konkrete Gesundheitsgefährdung besteht und die Notwendigkeit der Sanierung durch ein Gutachten einer amtlichen technischen Stelle nachgewiesen wird.
Einzelheiten zeigt der Beitrag [Sanierung des Hauses aufgrund Asbestbelastung](#).
- Aufwendungen zur Beseitigung von **Formaldehyd- und Holzschutzmittelausgasungen**, z. B. Insektengifte Lindan, Pentachlorphenol (PCP), Dichlordiphenyl-Trichlorethan (DDT) und Permethrin in Fußbodenbelägen, Holzbalken, Paneelen.
Weitere Erläuterungen enthält der Beitrag [Beseitigung von Schadstoffbelastungen am und im Haus](#).
- Aufwendungen zur Beseitigung von **Schäden am Eigenheim infolge höherer Gewalt**, z. B. durch Brand, Hochwasser, Sturm, Hagel, Erdbeben, Blitzeinschlag, Erdbeben, Schneedruck, Kriegseinwirkung, Flugzeugabsturz, Lawinenabgang, Reaktorunfall, plötzliche Überschwemmung.
Mehr Infos hierzu hat der Beitrag [Schäden am Eigenheim](#).
- Aufwendungen für die Erneuerung von Fußböden und Holzeinbauten als Maßnahmen zur **Linderung einer Allergie** können unter bestimmten Voraussetzungen als Krankheitskosten berücksichtigt werden, sofern es sich hierbei um sog. verlorenen Aufwand handelt.
Über Details informiert Sie der Beitrag [Krankheitskosten: Aufwendungen wegen Allergieerkrankung](#).